



Stans, 13. Oktober 2026

Nr. 580

Regierungsrat. Motion der Aufsichtskommission und der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit betreffend Planungsbericht zur Frage, ob eine Organisationsüberprüfung der Verwaltung und des Regierungsrates notwendig ist. Stellungnahme

1 Sachverhalt

Die Aufsichtskommission des Landrates (AK) und die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) haben am 16. März 2026 beziehungsweise am 2. April 2026 eine Motion betreffend einen Planungsbericht zur Frage eingereicht, ob eine Organisationsüberprüfung der Verwaltung und des Regierungsrates notwendig ist.

Der Regierungsrat soll dem Landrat aufzeigen, ob eine solche Überprüfung angezeigt ist und wie allfällige Reformen mit welchen Zielvorgaben einzuleiten wären.

Die Motion stützt sich auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes (LRG; NG 151.1). Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements (LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat innert sechs Monaten seit der Überweisung Stellung zu nehmen. Das Landratsbüro hat die Motion am 16. April 2026 überwiesen; die Frist endet am 16. Oktober 2026.

2 Erwägungen

2.1 Begründung der Motion

Die Motion verweist auf die steigende Komplexität staatlicher Aufgaben, die Digitalisierung, die zunehmende interkantonale Zusammenarbeit und die Belastung einzelner Verwaltungseinheiten. Sie verlangt eine strategische Auslegeordnung der heutigen Organisation und die Bezeichnung möglicher Problembereiche. Dabei nennt sie Effizienz, Kosten, Bürgernähe und Modernisierung als Gesichtspunkte.

2.2 Inhalt des Planungsberichts

Der Wortlaut des Antrags verlangt einen Planungsbericht zur Frage, ob eine Organisationsüberprüfung notwendig ist. Die Begründung der Motion könnte dagegen so verstanden werden, dass die Organisationsüberprüfung bereits im Rahmen des Planungsberichts durchgeführt und anschliessend über eine Reorganisation entschieden werden soll.

Ende Juni 2026 haben die Präsidien der beiden Kommissionen diese Frage mit dem Landammann, der Landesstatthalterin und dem Landschreiber besprochen. Danach soll der Planungsbericht zunächst die heutige Organisation von Verwaltung und Regierungsrat darstellen und mögliche Problembereiche identifizieren. Eine umfassende Organisationsüberprüfung ist damit noch nicht Gegenstand des Planungsberichts.

Der Regierungsrat legt die Motion entsprechend zweistufig aus: Zunächst schafft der Planungsbericht eine Entscheidungsgrundlage. Gestützt darauf kann der Landrat beurteilen, ob eine vertiefte Organisationsüberprüfung erforderlich ist und welchen Gegenstand und welche Zielsetzungen sie gegebenenfalls haben soll. Eine Reorganisation wird mit der Gutheissung der Motion nicht beschlossen.

2.3 Aufgabenüberprüfung 2024–2025 (AÜP)

Der Regierungsrat hat mit der Aufgabenüberprüfung 2024–2025 (AÜP) eine Analyse der kantonalen Aufgaben vorgenommen. Strukturen und Prozesse wurden ebenfalls untersucht, jedoch nicht in der Tiefe einer eigentlichen Organisationsüberprüfung.

Die Ergebnisse der AÜP zeigen insgesamt, dass der Kanton Nidwalden im interkantonalen Vergleich über eine leistungsfähige und vergleichsweise schlanke Verwaltung verfügt und bereits zahlreiche Optimierungs- und Entwicklungsprojekte angestossen hat oder umgesetzt wurden. Der Regierungsrat hat in der Folge eine Verwaltungsreform als weitere mögliche Massnahme aufgeführt, jedoch als nicht prioritär erachtet.

Die AÜP identifiziert verschiedene Entwicklungsfelder, insbesondere in den Bereichen:

- Digitalisierung und Datenmanagement,
- Optimierung von Steuerungsinstrumenten,
- Prozessoptimierungen,
- Führungs- und Koordinationsfragen,
- sowie Weiterentwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit.

Diese Themenfelder betreffen nicht die Frage, welche Aufgaben der Kanton erfüllt, sondern die organisatorischen Voraussetzungen, unter denen die Aufgaben langfristig wirksam, effizient und resilient erfüllt werden können.

Vor diesem Hintergrund kann eine vertiefte organisatorische Betrachtung als logische Weiterentwicklung der AÜP verstanden werden. Während die Aufgabenüberprüfung primär die Frage stellt, ob der Kanton die richtigen Aufgaben erfüllt, geht es dabei darum, ob die organisatorischen Strukturen, Führungsmodelle und Prozesse geeignet sind. Der Planungsbericht hat die Ergebnisse der Aufgabenüberprüfung und die bereits eingeleiteten Massnahmen aufzunehmen.

2.4 Benchmark-Erkenntnisse

Die beigezogenen Vergleiche geben keine Hinweise auf eine akute strukturelle Disfunktionalität der Nidwaldner Verwaltung. Kostenkennzahlen sind allerdings nur beschränkt vergleichbar: Die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, Auslagerungen von staatlichen Aufgaben, Querschnittsfunktionen und die Verbuchung von Infrastruktur unterscheiden sich von Kanton zu Kanton.

Für die Beurteilung sind daher neben den Kosten auch Leistungsfähigkeit und organisatorische Voraussetzungen zu berücksichtigen. Gerade für einen kleinen Kanton sind die Führungsfähigkeit, tragfähige Stellvertretungen und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen wesentlich. Der Planungsbericht soll die vorhandenen Vergleiche einordnen und nur dort ergänzen, wo dies für die Beurteilung eines konkreten Problembereichs erforderlich ist.

2.5 Effizienz und Effektivität als Beurteilungsrahmen

Effizienz betrifft den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel; Effektivität die wirksame Erfüllung der Aufgaben. Beide Gesichtspunkte sind für die organisatorische Auslegeordnung massgeblich. Zu prüfen ist insbesondere, ob erkennbare Schwachstellen bei Zuständigkeiten, Prozessen, Führung, Stellvertretung oder Zusammenarbeit die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen

könnten. Aus Kostenunterschieden allein lässt sich ein organisatorischer Reformbedarf nicht ableiten.

2.6 Würdigung der Motion

Die Motion nimmt berechnigte Fragen zur längerfristigen Handlungsfähigkeit des Kantons auf. Eine gezielte Auslegeordnung ist sinnvoll, obwohl bereits eine Aufgabenüberprüfung durchgeführt wurde: Sie kann die bestehenden Erkenntnisse mit Blick auf die Organisation von Verwaltung und Regierungsrat zusammenführen und offen gebliebene Fragen benennen.

Daraus folgt jedoch kein pauschaler Auftrag zu einer umfassenden Überprüfung oder Reorganisation. Ein solcher Prozess würde erhebliche personelle, zeitliche und finanzielle Mittel beanspruchen. Ob er einen Mehrwert verspricht, lässt sich erst anhand konkreter Problembereiche beurteilen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion mit einem präzisierten Auftrag entgegenzunehmen.

2.7 Externe Erarbeitung

Für den Planungsbericht ist es erforderlich, dass der Regierungsrat externe methodische und fachliche Unterstützung bezieht. Art und Umfang richten sich nach den offenen Fragen und dem erforderlichen Aufwand. Das Wissen der Verwaltung und die politische Verantwortung des Regierungsrates bleiben für die Erarbeitung wesentlich. Der Aufwand und die Belastung der Verwaltung ist angesichts der beschränkten Ressourcen in Grenzen zu halten.

Aufgrund der eingereichten Motion wurde im Rahmen des Budgetprozesses vorsorglich ein Betrag von Fr. 100'000 für eine Organisationsüberprüfung in das Budget 2027 aufgenommen. Diese Mittel stehen bei entsprechenden Beschlüssen des Landrates für die Erstellung des Planungsberichts zur Verfügung. Ob später eine eigentliche Organisationsüberprüfung durchgeführt werden soll, ergibt sich erst aus einem entsprechenden Folgeentscheid.

2.8 Leitplanken für die Annahme der Motion

Die Auslegeordnung geht von konkreten organisatorischen Fragen aus und baut auf der AÜP sowie weiteren vorhandenen Grundlagen auf. Laufende Entwicklungsprojekte sind einzubeziehen, damit bereits bearbeitete Themen nicht erneut untersucht werden.

Der Beurteilungsrahmen umfasst die wirtschaftliche und wirksame Aufgabenerfüllung. Der Planungsbericht soll aufzeigen, ob bei Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufen ein vertiefter Überprüfungsbedarf besteht. Er berücksichtigt insbesondere Führungs- und Steuerungsfähigkeit (klare Verantwortlichkeiten, funktionierende Entscheidungswege und geeignete Führungsinformationen), Digitalisierung, Zusammenarbeit und organisatorische Robustheit. Kurzfristige Sparvorgaben oder ein genereller Stellenabbau sind keine Zielsetzung des Planungsberichts.

Tiefe und Aufwand der Abklärungen müssen dem Zweck eines Planungsberichts entsprechen. Eine allfällige vertiefte Überprüfung wird erst nach Kenntnis seiner Ergebnisse mit einem eigenen, klar begrenzten Auftrag entschieden.

2.9 Auftrag

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion in dem Sinne entgegenzunehmen, dass er einen Planungsbericht zur Organisation von Verwaltung und Regierungsrat erstellt. Der Bericht soll:

1. die heutige Organisation und die absehbaren Anforderungen darstellen und die Erkenntnisse der AÜP, bestehende Vergleiche sowie laufende Vorhaben berücksichtigen;

2. allfällige organisatorische Problembereiche und Risiken identifizieren und darlegen, welche davon durch bereits beschlossene oder laufende Massnahmen bearbeitet werden;
3. beurteilen, ob darüber hinaus eine vertiefte Organisationsüberprüfung notwendig ist;
4. im Falle eines bejahten Bedarfs Gegenstand, Zielsetzungen, voraussichtlichen Aufwand und ein mögliches Vorgehen für eine solche Überprüfung skizzieren;
5. im Falle eines verneinten Bedarfs können allfällige erforderliche Handlungsfelder aufgezeigt werden;
6. gestützt auf den Planungsbericht ist über eine allfällige weiterführende Organisationsüberprüfung gesondert zu entscheiden. Der Bericht nimmt weder diesen Entscheid noch eine Reorganisation vorweg.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion der Aufsichtskommission und der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit betreffend Planungsbericht zur Frage, ob eine Organisationsüberprüfung der Verwaltung und des Regierungsrates notwendig ist, in folgender geänderter Form gutzuheissen:

Der Regierungsrat erstellt einen Planungsbericht, der die heutige Organisation und absehbare Anforderungen darstellt, vorhandene Erkenntnisse und laufende Vorhaben einbezieht, allfällige organisatorische Problembereiche identifiziert und beurteilt, ob eine vertiefte Organisationsüberprüfung notwendig ist.

Falls er eine solche empfiehlt, zeigt er deren möglichen Gegenstand, Zielsetzungen und voraussichtlichen Aufwand auf. Über die Durchführung und den Auftrag einer vertieften Organisationsüberprüfung wird gestützt auf den Planungsbericht gesondert entschieden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Aufsichtskommission (AK) (elektronisch)
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (elektronisch)
- alle Direktionen (elektronisch)
- Informatikleistungszentrum (ILZ) (per Mail)
- Staatskanzlei

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

